

Informationen zum Schutz von Vermessungspunkten

Was sind Vermessungspunkte?

Lage- und Höhenfestpunkte sind dauerhafte Messpunkte des amtlichen Lage- und Höhenfestpunktfeldes, die Geodäten als Ausgangs- oder Zielpunkt von Vermessungen dienen. Die dazu genutzten Vermessungsmarken dürfen nur von behördlichen Vermessungsstellen verändert, wiederhergestellt oder entfernt werden.



Grenzpunkte sind genau gemessene Punkte, die den Verlauf oder den Knick einer Flur-, Grundstücks-, Gemeinde- oder Landesgrenze festlegt und somit die Grenze vor Ort sichtbar macht.

Wie erkenne ich Vermessungspunkte?

Es gibt viele verschiedene Arten von **Vermessungspunkten**. In den Boden eingelassene Marken werden in der Regel für den zweidimensionalen Raumbezug (Lagefestpunktfeld) genutzt; meist tragen derartige Marken eine Aufschrift (z. B. Vermessungspunkt). Höhenmarken (überwiegend Wand- oder Mauerbolzen) geben Orientierung für die dritte Dimension - die Höhe über dem Meeresspiegel an (Normalhöhennull, Höhenfestpunktfeld).



Eine Grenzmarke ist eine Markierung, die den **Grenzpunkt** eines Grundstücks kennzeichnet und dadurch dem Eigentumsschutz dient. Verwendet werden z. B. Grenzsteine (aus Granit oder Beton), Kunststoffmarken, Eisenrohre, Metallbolzen, Meißelzeichen und Grenznägel.

Sind Vermessungspunkte gesetzlich geschützt?

Nach § 11 des Gesetzes über das Vermessungswesen in Berlin (VermGBln) sind die dauerhaft vermarkten Vermessungspunkte des Lage- und Höhenfestpunktfeldes geschützt. Gleiches gilt nach § 22 VermGBln auch für Grenzmarken (Abmarkungen). Eigentümer und Eigentümerinnen haben auf ihren Grundstücken und an ihren baulichen Anlagen Vermessungsmarken für Vermessungspunkte des Lage- und Höhenfestpunktfeldes zu dulden. Ein unbefugtes Verändern oder Entfernen von Vermessungs- oder Grenzmarken stellt eine Ordnungswidrigkeit dar.

Wer einen Grenzstein oder ein anderes zur Bezeichnung einer Grenze oder eines Wasserstandes bestimmtes Merkmal in der Absicht, einem anderen Nachteil zuzufügen, wegnimmt, vernichtet, unkenntlich macht, verrückt oder fälschlich setzt, begeht nach § 274 Strafgesetzbuch (StGB) eine Straftat.

Grundsätzlich besteht dieser Schutz auch für alle Höhenmarken des amtlichen Höhenfestpunktfeldes, die in der Regel als Bolzen an Gebäuden oder Mauern angebracht sind. Derartige Punkte können auch ebenerdig mit einem Rohrfestpunkt markiert sein. Die aus einer Metallegierung gefertigten Höhenbolzen dürfen nicht durch Aufbringen von Farbe oder Putz verändert werden.

Nach der Einstellung der Herstellung und Pflege der Punkte des Lagefestpunktfeldes in Berlin zum 31.12.2005 werden von der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung noch einige Berliner geodätische Grundnetzpunkte des Lagefestpunktfeldes in Berlin gepflegt; diese unterliegen weiterhin dem gesetzlichen Schutz von Vermessungsmarken.

Wo erfahre ich, ob ein Zeichen eine Vermessungsmarke darstellt?

Eine Übersicht zu den Höhenfestpunkten erhalten Sie im Geoportal Berlin der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen (<https://gdi.berlin.de/viewer/main/>). Sie können zunächst selber in einer Übersicht der geschützten Festpunkte von Berlin Einblick nehmen.

Ausdrücklich ist darauf hinzuweisen, dass diese Karte die geschützten Höhenfestpunkte nur in geringen Teilen darstellt. Da Höhenmarken nur für das amtliche Höhenfestpunktfeld und daneben zur regelmäßigen Überwachung von Bauwerken (z. B. Brücken) verwendet werden, können Sie grundsätzlich davon ausgehen, dass diese immer besonders zu schützen sind.

In Zweifelsfällen fragen Sie bitte bei der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen - Referat III B Geodätische Referenzsysteme und Ingenieurgeodäsie - oder den bezirklichen Vermessungsämtern nach.

Was ist zu tun, wenn eine Vermessungsmarke durch eine Baumaßnahme gefährdet wird?

Wenn aufgrund von Baumaßnahmen Vermessungsmarken zu verändern oder umzusetzen sind, nehmen Sie bitte vorher mit der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen - Referat III B für Geodätische Referenzsysteme und Ingenieurgeodäsie rechtzeitig Kontakt auf (Baubeginnanzeige).

Bei Entfernung eines Grenzpunktes sollten zunächst die Nachbarn kontaktiert werden. Gegebenenfalls sind die Grenzpunkte im Anschluss durch eine beauftragte öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur (ÖbVI) neu abzumarken.

Kostet das Wiederherstellen von Vermessungspunkt/Vermessungsmarke etwas?

Für das durch Baumaßnahmen erforderlich werdende Sichern oder Wiederherstellen von amtlichen Vermessungspunkten werden keine Gebühren erhoben.

Die Kosten für eine notwendige Wiederherstellung von Grenzmarken (Abmarkung von Grenzpunkten) durch einen ÖbVI sind vom Verursacher einer Baumaßnahme zu tragen.

Im Fall des unbefugten Veränderns oder Entfernens von Vermessungs- oder Grenzmarken kann im Rahmen eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens ein Bußgeld in Höhe von bis zu 50.000 Euro verhängt werden.

Weiterführende Informationen

Berliner Vermessungsämter:

<https://www.berlin.de/vermessungsamter/>

Stand: August 2026